



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1849**

CDXIII. Franz Rauch, Richter zu Brandenburg bittet, den Kurfürsten um Erneuerung eines von seinem Vater im Ja. 1541 ertheilten Befehles, am 16. October 1560.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54022](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54022)

CDXIII. Franz Rauch, Richter zu Brandenburg bittet, den Kurfürsten um Erneuerung eines von seinem Vater im J. 1541 ertheilten Befehles, am 16. October 1560.

Durchlauchtiger hochgeborner Churfurst E. C. F. G. seindt meine vnterthenige gantz willige vnd pflichte dienste mitt allem vleys zuuorann bereidt. G. H. aus beweglichenn vrfachenn auch meiner eids pflicht jch E. c. f. g. vnterthenigst nicht mag vorhalten, das der Durchlauchtigste hochgeborne Churfurst m. g. h. E. c. f. g. herr vather loblicher gedechtnus seliger, Anno XLI vmb Margarethenn aufs, alhier inn der Newenstadt Brandenburg gewesenn, damals ehr beide Rethen aufs beydenn Stedten vor sich bescheidenn, die vor ihren c. f. g. zuthuenn, auch meinen vather vnd Hanns Rochs seliger auch mir, wie ehr vns kegenn seiner c. f. g. beklagett, nach dem vor etzlichenenn Jharn meinn vather sambt feinenn bruedern eine vortrag etzlicher Artickell vndt abbruch jnn dem E. c. f. g. sietzenn gerichte belangende auffgericht vnd vortragenn, Vber das sich der Radt noch weiter in denn gerichtenn denn Rochenn thetenn, habenn seine c. f. g. auff clage vnd anndtwordt dem rade denn abschiedt gegebenn, das der vortrag die Rochenn mitt dem Rade gehalten keinn stadt habenn konne, Dann der Lehenmann ahn des lehen herrnn vorwiffenn die lehen nicht zuuorandernn, zuuorfetzenn, viell weniger vortrage dariuber aufzurichtenn macht, vnd denn vortrag nichtig erkandt, doch aufs sonderliche gnedigenn bedenckenn vnd guethem Willenn der sache zum bestenn, habenn seine c. f. g. dem Rade endtlichenn abschiedt gegebenn vnd befohlenn, das sie sich mitt meinen Vater vnd mit mir desselbenn vormeintenn vtrags anch anderer jrrung sie mitt denn Rochenn der gerichte hetten guetlichen vortragenn soltenn. Wenn das geschehenn als dann seyner c. f. g. denn vortrag furlegenn, das woltenn seine c. f. g. confirmiren vnd also bestetigenn, das hinfurder zwischenn dem Rade vnd denn Rochenn keyne weyter jrrung entstehen solte. Das habenn die Radt also ahngenommenn, darauff denn ahnn stadt das Erbarnn Rades vnd befHELL habenn Clemen Storbeck, Frantz wittenberg, beyde Burgermeyster seliger, mitt meynem Vather vndt mir gehandelt etzliche Artickell vnd jrrung vortragenn. Weyll dannoch g. h. etzliche jrrung nicht gar vortragenn konnen, jnn deme e. c. f. g. herr vather jnn got seliger vorschiedenn, zuletzt Auch meynn Vather seliger, Auch zu der zeit die hendeleer die herrenn des Radts gewesenn bis auff Augustinn krugernn alle jnn gott vorschiedenn, Also keynn weyter handell vortrag hatt sein konnenn, g. c. f. vnd herr, Weyll dannoch zu itziger zeit Ich beschwerung im sietzenn gerichte befinde vnd diese herrn des Radts vmb den abscheidt vnd befehl oder vortrag nichts wiffzenn vnd noch jrrung auch abbruch dem sietzend gerichte geschicht, jst derhalben ahn hochgedachte e. c. f. g. meine vnterthenige hohe vleysige bitte, e. c. f. g. wollenn itzigenn Radt auff dem Ewerenn c. f. g. Herrn vather seligenn abschiedt vnd befehl gebenn, sie nochmals mitt mir vortragenn vnd demselbenn nach lebenn schuldig, damit die gerichte ordentlich eintrechtig vndt Friedsam muegen gehalten werdenn, auch e. c. f. g. der stadt vnterthanen zum bestenn gereichenn, mitt vnterthenige vleysige bitte, e. c. f. g. werden sich gnedigst erzeygenn, domitt e. c. f. g. gerichten kein abbruch vnd vorschlimmerung vorblieben muege, Das binn jch vmb hochgedachte e. c. f. g. vngepartes leibs vndt gueths jnn aller vnderthenigkeidt gantz willig gehorsamlich zuuordienenn befundenn. Datum e. c. f. g. der Newenstadt Brandenburgk, ahn tage galli, Anno salutis MDLX.

E. C. F. G.

Gantz vntertheniger vndt gehorsamer Frantz Roch.

Nach dem Original.